

**Nr. 2 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation. RdErl. d. MdJ vom 02.12.2019 (2220-II/E4-2019/6812-II/E)  
– JMBI. 2020 S. 3 – - Gült.- Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 – II/E2 – 2014/7705 – II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

**Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation**

**Inhaltsübersicht**

<b>ERSTER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT</b>
VORBEMERKUNG	
Erster Abschnitt	Einführender Anwaltslehrgang
Zweiter Abschnitt	Regelarbeitsgemeinschaft
<b>ZWEITER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE</b>
VORBEMERKUNG	
Erster Abschnitt	Zielsetzung
Zweiter Abschnitt	Lernziele
Dritter Abschnitt	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode
Vierter Abschnitt	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Fünfter Abschnitt	Ausbildungsnachweis
Sechster Abschnitt	Zeugnis
<b>DRITTER TEIL</b>	<b>VORDRUCKE</b>
1.	Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft
2.	Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle
3.	Ausbildungsnachweis-Vordruck

# **ERSTER TEIL**

## **DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

### **VORBEMERKUNG**

1. Die Inhalte der einführenden Anwaltslehrgänge ergeben sich aus den Lehrplänen der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft greift vornehmlich die Ausbildungsgegenstände auf, die nicht Gegenstand der einführenden Anwaltslehrgänge gewesen sind.
  
2. Die in der Anwaltsstation vorgesehene Vermittlung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Kenntnisse einerseits und anwaltlicher Fähigkeiten andererseits kann in der Regel angemessen nur durch ein Zusammenwirken von richterlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern und anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten erreicht werden.  
Dementsprechend wird der einführende Anwaltslehrgang von anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten gestaltet, während bei der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft überwiegend Richterinnen und Richter tätig werden.

### **Erster Abschnitt**

#### **Einführender Anwaltslehrgang**

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG richtet die Rechtsanwaltskammer im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats einen einführenden Anwaltslehrgang ein.

Für den Inhalt dieses einführenden Anwaltslehrgangs wird auf die Lehrpläne der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel verwiesen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt sind.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Regelarbeitsgemeinschaft**

## **Erster Titel**

### **Lernziele**

#### **1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich noch einmal ausführlich mit der Relation beschäftigen, da diese die Denkmethode der Rechtsfindung in der Praxis ist.

#### Hinweise:

1.1 So, wie die Richterin oder der Richter nur bei Anwendung der Relationstechnik auf die schnellste und für die Parteien kostengünstigste Weise zu einer Entscheidung in einem Zivilprozess gelangen kann, kann auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihrer oder seiner Partei bei Überprüfung der Chancen eines Zivilprozesses nur dann einen optimalen Rechtsrat erteilen, wenn sie oder er den Parteivortrag relationsmäßig bearbeitet.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass bei Klausuren, denen eine anwaltliche Aufgabenstellung zugrunde liegt, grundsätzlich eine relationsmäßige gedankliche Durchdringung des Sachverhalts erforderlich ist.

#### **2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-Verfahren)**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Zwangsvollstreckungs- und das FamFG-Verfahren kennen lernen.

#### **2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Mobiliar- sowie für die Immobilierzwangsvollstreckung grundlegenden verfahrens- und

sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) aus anwaltlicher Sicht selbständig umzugehen. Sie sollen daher neben der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und dem Beantragen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen insbesondere lernen,

- a) Erinnerungen nach § 766 ZPO und § 11 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) sowie sofortige Beschwerden einzulegen,
- b) Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO und Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO zu erheben,
- c) Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO zu stellen,
- d) Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

Im Rahmen der Erörterung der Drittwiderspruchsklage könnte es sich anbieten, auf die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz einzugehen.

## 2.2 **Kenntnis der FamFG-Verfahren**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren nach dem FamFG und die ihnen zugrundeliegenden sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FamFG kennen lernen. Dabei sollen sie unter den diversen Verfahrensarten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der

Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragung kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung, eines Ehegüterrechtsvertrages oder eines Erbscheinerteilungsverfahrens behandelt werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

### **3. Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen.

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen. Neben den Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung und der Wirkung der Eröffnung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit den Fragen der Aussonderung, der Absonderung, der Aufrechnung nach Insolvenzbeschlagnahme, der Erfüllungswirkung der Leistung Dritter und mit der Insolvenzanfechtung vertraut gemacht werden.

### **4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Recht des vorläufigen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschatz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 des Grundgesetzes).

#### **4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des Arrestverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit, die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die Begründetheit eines Arrestgesuchs kennen lernen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu einer Entscheidung zu kommen, kennen lernen sowie die verschiedenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch - § 924 Abs. 1 ZPO; Antrag auf Anordnung der Klageerhebung und der Aufhebung des Arrests - § 926 ZPO). Ebenso sollte auf die Besonderheiten bei der Vollziehung des Arrests und auf die Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO eingegangen werden.

#### **4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des einstweiligen Verfügungsverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Sicherungsverfügung nach § 935 ZPO, die Regelungsverfügung nach § 940 ZPO und die über die bloße vorläufige Sicherung hinausgehende, von der Rechtsprechung zugelassene Leistungs- oder Befriedigungsverfügung und die sich aus den §§ 935 ff. ZPO ergebenden Besonderheiten kennen lernen.

#### **5. Kenntnis des Urkundenprozesses**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die spezielle Verfahrensart des Urkundenprozesses der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

5. 1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass der Urkundenprozess denjenigen Gläubigern, die in der Lage sind, die von ihnen geltend gemachten Ansprüche mithilfe von Urkunden nachzuweisen, die Gelegenheit bietet, möglichst schnell in den Genuss eines vorläufig vollstreckbaren Titels zu gelangen, und dass der Gesetzgeber zur Verwirklichung dieses Zwecks den Prozess in ein Vor- und Nachverfahren aufgespalten hat.
5. 2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Vorverfahrens kennen lernen (grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich der Beweismittel auf Urkunden - § 592, § 595 Abs. 2 und 3 ZPO; Ausschluss der Widerklage - § 595 Abs. 1 ZPO; Vorbehaltsurteil - § 599 Abs. 1 ZPO).
5. 3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten kennen lernen, die bei der Tenorierung eines Vorbehaltsurteils zu beachten sind.
5. 4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Nachverfahrens und der Tenorierung eines Schlussurteils kennen lernen.

## **6. Kenntnis der Grundzüge des selbständigen Beweisverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das selbständige Beweisverfahren in Grundzügen kennen lernen.

### Hinweise:

Das selbständige Beweisverfahren bezweckt die rechtzeitige Klärung von Tatsachen und soll vor dem drohenden Verlust oder der drohenden Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels mit den Beweismitteln der ZPO schützen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen neben diesem Regelungszweck den Geltungsbereich der §§ 485 ff. ZPO und die Verfahrensgrundsätze des selbständigen Beweisverfahrens kennen lernen.

## **7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich**

### **7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze in entsprechenden Verfahren aus anwaltlicher Sicht herstellen und darstellen können.

#### Hinweise:

7.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere die zivilrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen lernen ( die strafrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel sind bereits Gegenstand der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften II und III).

7.1.2 Bei der Behandlung des Berufungsverfahrens sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus anwaltlicher Sicht insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- a) Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der bzw. des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
- b) Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
- c) Berufungsantrag;
- d) Berufungsbegründung und Umfang der berufsgerichtlichen Nachprüfung.

7.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können. Dies kann unter folgenden Aspekten geschehen:

- a) Im Hinblick auf §§ 314, 319 bis 321 ZPO;



- b) im Hinblick auf § 531 ZPO;
- c) Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens.

7.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch mit Grundzügen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) vertraut gemacht werden.

7.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen. Über das Beschwerdeverfahren, einschließlich Grundbuchordnung und FamFG, hinaus sollten sie lernen, Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren einzulegen:

- a) Mahnverfahren;
- b) Versäumnisverfahren;
- c) vorläufige Rechtsschutzverfahren;
- d) Kostenfestsetzungsverfahren.

## **7.2 Anwaltlicher Vergleich**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs kennen lernen.

### Hinweise:

7.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen ein außergerichtlicher Vergleich, den Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien geschlossen haben (Anwaltsvergleich), nach den §§ 796a ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann.

7.2.2 Dabei sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die wesentlichen Unterschiede zum Prozessvergleich und zum Schiedsspruch verdeutlicht werden: Richter und Schiedsrichter sind zu neutraler Rechtsprechungstätigkeit, die Rechtsanwälte dagegen nur zur

Vertretung der Interessen ihrer Mandanten verpflichtet. Trotzdem soll dem Anwaltsvergleich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Vollstreckbarerklärungsverfahren zukommen, um zu verhindern, dass staatliche Gerichte oder ein Schiedsgericht angerufen werden müssen (Streiterledigung im außergerichtlichen Vorfeld).

## **Zweiter Titel**

### **Arbeitsformen und -material**

#### **1. Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

#### Hinweise:

- 1.1 Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
- 1.2 Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.

1.3 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden

- a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
- b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

1.4 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- c) zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
- d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

1.5 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- d) zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

1.6 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen
- d) nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

1.7 Im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die Lernziele mit typisch anwaltlichem oder arbeitsrechtlichem Inhalt anstreben, kann es sich empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Drittlehrkräfte heranzuziehen.

## **2. Lehrmaterial**

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

### Hinweise:

- 2.1 Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
- 2.2 Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
- 2.3 Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.

- 2.4 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
- 2.5 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

### **Dritter Titel**

#### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

#### Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

### **Vierter Titel**

#### **Leistungsbeurteilung**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen oder Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

## **Fünfter Titel**

### **Zeugnis**

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **ZWEITER TEIL**

### **DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE**

#### **VORBEMERKUNG**

Soweit der Ausbildungsplan Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG erläutert, ergänzt er die Regelung des § 35 JAG. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Er stellt jedoch kein ‚Pflichtprogramm‘ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Regelleistungen und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 31 Abs. 1 JAG und § 18 JAO.

#### **Erster Abschnitt**

##### **Zielsetzung**

Nach § 35 Abs. 2 JAG soll während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt an praktischer Tätigkeit insbesondere erlernt werden:

- a) ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
- b) Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten,
- c) Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
- d) Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
- e) durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
- f) die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Lernziele**

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der ersten Woche nach dem Anwaltslehrgang die typischen Aufgaben der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts sowie die Büro- und Arbeitsorganisation im Anwaltsbüro kennen lernen.**

#### Hinweise:

- 1.1 In dem Anwaltslehrgang sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen generellen Überblick über Stellung, Tätigkeit und Funktion der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erworben haben. Sie sollten über wichtige rechtssoziologische Erkenntnisse zum Anwaltsberuf informiert sein, die Grundzüge des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts kennen und Verständnis für Art, Umfang und Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit außerhalb rechtlich geregelter Verfahren gewonnen haben.



- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Ausbildungsstelle nunmehr die praktische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei im Einzelnen kennen lernen. Es empfiehlt sich hierbei, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zunächst einen Überblick über die typischen Mandate zu verschaffen, die in der Ausbildungsstelle regelmäßig bearbeitet werden. Sie oder er sollte dann anhand einzelner Vorgänge in die üblichen Bearbeitungsformen eingeführt werden. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollen dabei die Gründe für die Mandatserteilung und Mandatsübernahme sowie die verfolgbaren anwaltlichen Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen verständlich gemacht werden.
- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind über die Büroorganisation zu informieren, insbesondere über die Postabwicklung, die Fristenkontrollorganisation, die Terminkalenderführung, die Ablage, die Führung und den Umlauf der Akten sowie die Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit der Klientel. Konkrete Aufträge sollten dabei über alle Stationen hinweg verfolgt und damit veranschaulicht werden. Hierbei sollten auch Rationalisierungsmöglichkeiten (Einsatz technischer Hilfsmittel, Benutzung von Formularen etc.) vorgeführt und im Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit, ökonomische Vorteile und Vereinbarkeit mit der Stellung als Organ der Rechtspflege diskutiert werden.
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während ihrer Ausbildung beim Rechtsanwalt typische anwaltliche Aufgaben bewältigen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ein möglichst breites Spektrum anwaltlicher Tätigkeit ohne Ausrichtung auf Spezialbereiche kennen lernen.

2.2 Durch die Teilnahme an Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen und durch die Anfertigung von Vermerken, Gutachten und Entwürfen von Mandantenschreiben, Schriftsätzen und Vorträgen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sich in sorgfältiger und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Problembereichen die notwendigen praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Ausübung des Anwaltsberufs aneignen.

2.3 Als typische Problembereiche, die auch in der Arbeitsgemeinschaft behandelt werden sollen und in denen in der Ausbildungsstelle anwaltliche Aufgaben übernommen und Regelleistungen erbracht werden sollten, sind etwa zu nennen:

a) **im Verkehrsrecht**

Befragung und Beratung in einer Verkehrsunfallsache, Regulierungsverhandlungen mit einer Haftpflichtversicherung, Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren anlässlich eines Verkehrsunfalls.

b) **im Bauvertragsrecht**

Gestaltung eines Baubetreuungsvertrages, Mängelabwicklung, Tatsachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess, Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

c) **im Kaufrecht**

Gestaltung eines Grundstückkaufvertrages, Inhalt von Geschäftsübernahmeverträgen, Anfechtung und Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs.

d) **im Familienrecht**

Beratung in einer Ehescheidungssache, Antragsschriften für Ehescheidungsverfahren, Ehescheidungsfolgenvereinbarung.

e) **im Individualarbeitsrecht**

Kündigungsschutzklage, Lohn- und Gehaltsklage, Urlaubsansprüche, Anstellungsvertrag, Wettbewerbsvereinbarung.

f) **im Vollstreckungsrecht**

Rechtsbehelfe nach §§ 731, 732, 766, 767, 768, 771, 793, 805 ZPO, § 11 RPflG, Beauftragung von Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsschutzanträge.

g) **im Handelsrecht**

BGB-Gesellschaftsvertrag, GmbH-Vertrag, Geschäftsführerverträge.

h) **im Strafrecht**

Pflichtverteidigung, Beweisanträge, Plädoyer, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, Rechtsmittelschriften, strafrechtliche und standesrechtliche Grenzen der Verteidigertätigkeit.

i) **im Verwaltungsrecht**

Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Erhebung von Widersprüchen und Klagen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Verweigerung der Baugenehmigung.

2.4 Die - nur beispielhafte - Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen, nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar bereits erworben haben oder muss sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in der anwaltlichen Tätigkeit konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege erwerben.**

Hinweise:

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare soll sich nicht auf die Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren beschränken. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen kennenlernen und sich darin üben, Verträge oder sonstige rechtsgestaltende Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtssuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zur

Vermeidung künftiger Konflikte zu entwerfen und zwischen verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

**4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen und sich darin üben, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt Kenntnisse im Verhandlungsmanagement, in der Streitschlichtung und Mediation ein. Dazu kann es sich anbieten, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Mediationsgesprächen teilnimmt, diese schriftlich oder mündlich vor- und nachbereitet und im weiteren Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen selbständig wahrnimmt.

**5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik üben und erlernen.**

Hinweise:

5.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollen lernen, im Gespräch mit den Rechtssuchenden deren Begehren zu ermitteln, den Tatsachenstoff zu klären und zu ordnen. Sie sollen lernen, durch eine geschickte und einfühlsame Fragetechnik den Sachverhalt dermaßen umfassend aufzuklären, dass die Rechtssuchenden umfassend beraten werden können.

5.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der ersten Zeit zusammen mit ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder an gerichtlichen Terminen teilnehmen. Mit fortschreitender Ausbildung sollen sie entsprechend ihren Fähigkeiten und soweit dies nach den Verfahrensvorschriften zulässig ist,

selbstständig solche Termine wahrnehmen, um dabei ein sachgemäßes Prozessverhalten und ein angenehmes Auftreten gegenüber Gericht, Gegner und eigener Partei zu lernen sowie sich in der Befragung von Zeuginnen, Zeugen, Parteien usw. und dem Vortrag zur Sach- und Rechtslage zu üben.

**6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit erlangen, verschiedene prozesstaktische Vorgehensweisen zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Erkenntnis erlangen, dass es häufig mehrere verfolgbare Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen geben wird. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf in dieser Situation jedoch nur eine anwaltliche Empfehlung abgeben, die Entscheidung zu treffen, bleibt Sache des Rechtssuchenden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte jedoch lernen, verschiedene Alternativen mit bestimmten Priorisierungen dem Rechtssuchenden vorzulegen. In dieser Lage der Mandatsbearbeitung sollte auch das Kostenrisiko für den Rechtssuchenden, wirtschaftliche Überlegungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bezüglich des Mandats (Kostenrecht, Gebührenwesen, Gebührenvereinbarung, Honorarvorschuss), ggf. der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen sowie Fragen der Prozesskosten- und Beratungshilfe besonders berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezielle Rechtsmaterie der Rechtsmittelverfahren kennenlernen und sich darin üben, abzuwägen, in welchen Fällen die Einlegung eines Rechtsmittels für den Mandanten aussichtsreich erscheint.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode**

1. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzubereiten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Vermerke über Mandantengespräche oder von Mandanten überreichte Unterlagen mit abschließender rechtlicher Würdigung anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten und zur Förderung der Schlüsselqualifikationen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig vier Mandantengespräche zu führen.
3. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig
  - a) an außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverhandlungen, ggf. auch an Mediationsgesprächen teilzunehmen;
  - b) in vier Sachen vor Gericht die Ausführung der Parteirechte zu übernehmen, davon mindestens in zwei Fällen unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders, mindestens in einem Fall mit einer Beweisaufnahme, außerdem soll der Rechtsreferendarin;
  - c) in einem Strafverfahren auf Grund einer Übertragung nach § 139 der Strafprozessordnung (StPO) im letzten Monat der Ausbildung die Verteidigung zu übernehmen.
4. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Verträge zu entwerfen oder diese gutachterlich zu überprüfen.
5. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG**, durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin bzw. des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen

selbständig durchzuführen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) sechs Klageschriftentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
- b) vier Klageerwiderungsentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
- c) drei Stellungnahmen zu einer Beweisaufnahme zu entwerfen;
- d) drei abschließende Mandantenschreiben anzufertigen, die auch eine Gebührenabrechnung enthalten sollen;
- e) in drei Sachen Entwürfe für Honorarrechnungen zu entwerfen oder Kostenfestsetzungsanträge zu stellen;
- f) sich angemessen an der allgemeinen Büroarbeit der Ausbilderin oder des Ausbilders zu beteiligen, insbesondere an vorbereitenden und weiterführenden Maßnahmen (z. B. Anfragen bei Mandanten und/oder Behörden, Akteneinsicht).

6. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 6 JAG**, die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig drei Schreiben an Mandanten in umfangreicheren Streitfällen zu entwerfen, die begründete Vorschläge für eine weitere anwaltliche Tätigkeit enthalten und in zwei Sachen Rechtsmittelschriftsätze zu verfassen.

## 7. **Ausbildungsmethode:**

7.1 Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können. Bei der Umsetzung der Regelleistungen ist im

Übrigen § 35 Abs. 3 JAG angemessen Rechnung zu tragen, wonach die Aufgaben der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten bilden sollen.

- 7.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll nicht nur einzelne Fragen oder Rechtsprobleme punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Erteilung und Bearbeitung von Mandaten vollständig erleben (von der Mandatserteilung bis zur Vollstreckung) und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten beteiligt werden.
- 7.3 Durch die Anfertigung von Vermerken soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Erarbeitung der typischen anwaltlichen Arbeitsunterlage erlernen. Es soll hierbei die Sicherheit erworben werden, das Begehren der Mandantin oder des Mandanten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen und zu ordnen.
- 7.4 Der Verkehr mit der Mandantschaft ist ein Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollte deshalb möglichst häufig hierzu Gelegenheit gegeben werden. Sie oder er sollte zunächst an Besprechungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und sie später selber vorbereiten und in Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders führen. Es soll hierbei gelernt werden, den Tatsachenstoff im Gespräch zu erforschen, das Vorbringen der Mandantin bzw. des Mandanten kritisch zu überprüfen und ihm in verständlicher Form Rat und Auskunft zu erteilen.
- 7.5 Durch die Teilnahme an Vergleichs- und Vertragsverhandlungen soll die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in dynamischen Verhandlungssituationen lernen. Es soll hierbei die Bedeutung vorausplanenden Denkens mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts in der anwaltlichen Tätigkeit erfahren und die Bedingungen erfolgreicher Interessenwahrnehmung in Verhandlungssituationen kennen gelernt werden.



- 7.6 Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar soll die Ausführung der Parteirechte (zum Beispiel Terminswahrnehmung vor Gericht) nur in den Sachen übertragen werden, die selbst bearbeitet oder mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder zuvor besprochen wurden.
- 7.7 Durch eine Verteidigung auf Grund § 139 StPO lernt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in besonderem Maße, eine Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 JAG. Hier können die zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erworbenen Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Strafprozessrechts durch eigene Ausübung vertieft werden. Zugleich hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Übertragung der Verteidigung sollte deshalb nach Möglichkeit unbedingt vorgenommen werden.
- 7.8 Die Fähigkeit, durch Vertragsgestaltung Konflikte zu vermeiden und Lebensverhältnisse vorausschauend zu gestalten, ist eine wesentliche Qualifikation für die Ausübung des anwaltlichen Berufes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte sie durch die Planung und Gestaltung eines in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommenden Vertragstyps (zum Beispiel eines Miet- oder Pachtvertrages, einer Unfallregulierungsvereinbarung, einer Ehescheidungsfolgenvereinbarung) erwerben.
- 7.9 Besondere Aufmerksamkeit soll im Rahmen der Ausbildung dem Umgang mit den Rechtssuchenden gewidmet werden. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die in der juristischen Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation.
- 7.10 Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, ggf. mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind

daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

##### Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Beteiligung an der anwaltlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Teilnahme an Beratungen, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Verhandlungsführungen und Büroarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Mandate zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

### **Sechster Abschnitt**

#### **Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **DRITTER TEIL**

### **VORDRUCKE**

## 1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft

<p><b>ZEUGNIS</b> über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt - Arbeitsgemeinschaft -</p>
--

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

### 1. **Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

### 2. **Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

#### a) **Mündliche Leistungen**

#### b) **Schriftliche Leistungen**

### **3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

### **4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

### **5. Sonstige Bemerkungen**

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

### **6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift RichterIn / Richter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt

am: \_\_\_\_\_

## 2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle

<p><b>ZEUGNIS</b></p> <p>über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt - Ausbildungsstelle -</p>
---

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

### 1. **Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

### 2. **Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

**a) Mündliche Leistungen**

**b) Schriftliche Leistungen**

**c) Beteiligung an der praktischen Arbeit**

### **3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

### **4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

### **5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**

### **6. Sonstige Bemerkungen**

### **7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG**

---

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_

### 3. Ausbildungsnachweis-Vordruck

#### AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Dritter Abschnitt des Ausbildungsplans) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. 1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. 1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. . 1)			
Mandantengespräch (Nr. 2)			
Mandantengespräch (Nr. 2)			
Mandantengespräch (Ziffer Nr. 2)			



Mandantengespräch (Nr.2)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht mit Beweisaufnahme (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht (Nr. 3 Buchst. b)			
Strafverteidigung (Nr. 3 Buchst. c)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5a)			

Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageerwiderungsentwurf (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. b)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			

Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Rechtsmittelschriftsätze (Nr. 6)			
Rechtsmittelschriftsätze (Nr. 6)			

<b>Art der Leistung</b> (Zweiter Teil Dritter Abschnitt des Ausbildungsplans)	<b>Bemerkungen</b>
Teilnahme an Vergleichsverhandlungen bzw. Mediationsgesprächen (Nr. 3 Buchst. a)	
Beteiligungen an der Büroarbeit (Nr. 5 Buchst. f)	

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift